

## Bemessung der Gebühren gemäß § 5 GOZ

# Steigerungssätze und Begründungen bei Überschreiten des Steigerungssatzes

**I**nnhalb des Gebührenrahmens vom 1,0- bis zum 3,5-Fachen des Gebührensatzes sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein.

### Billiges Ermessen

- Berücksichtigung der Interessen beider Parteien, des in vergleichbaren Fällen Üblichen und eines angemessenen Wertverhältnisses von Leistung und Gegenleistung

### Bemessungskriterien

- Schwierigkeit der einzelnen Leistung, auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet
- Zeitaufwand
- Umstände bei der Ausführung der Leistung

Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben beim Bemessen der Gebühren außer Betracht zu bleiben.

Das 2,3-Fache des Gebührensatzes bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab; ein Überschreiten des 2,3-Fachen des Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der Bemessungskriterien dies rechtfertigen; Leistungen mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad oder Zeitaufwand sind mit einem niedrigeren Gebührensatz zu berechnen.

### Besonderheiten der Bemessungskriterien

Eine besondere Schwierigkeit der Leistung bedeutet einen erheblichen Mehrein-

satz der Fähigkeiten und Konzentration des Behandlers und des assistierenden Personals. Die Anwendung besonderer Techniken und Verfahren kann ebenfalls die Schwierigkeit einer Leistung beeinflussen, sofern diese Techniken oder Verfahren nicht bereits standardmäßig zur Erbringung dieser Leistung erforderlich sind (z. B. Anwendung der Rollappentechnik zur Freilegung von Implantaten, als besondere Ausführung der Leistung nach Geb.-Nr. 9040 GOZ).

Die häufig von Beihilfestellen vertretene Auffassung, verfahrensbedingte Erschwernisse könnten nicht bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden, mag erstattungseitig relevant sein, ist aber in der Gebührenordnung so nicht verankert. Auch die Ansicht, es könnten nur in der Person des Patienten liegende Besonderheiten beim Bemessen der Gebühren berücksichtigt werden, ist gebührenrechtlich nicht haltbar (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 GOZ). Die Behandlung einer besonders schweren Erkrankung – Schwierigkeit des Krankheitsfalles – kann die Leistungserbringung erschweren und/oder zeitaufwendiger gestalten, als im Durchschnittsfall üblich wäre, z. B. Operieren im entzündlich veränderten Gebiet.

Zu den besonderen Umständen bei der Ausführung einer Leistung sind vor allem andere Erkrankungen des Patienten zu zählen, sofern sie die Erbringung der zahnärztlichen Leistungen schwieriger und zeitaufwendiger werden lassen, z. B. M. Alzheimer, Altersdemenz, Diabetes mit starker Blutungsneigung, psychische Erkrankungen, M. Parkinson, Verspannungen des erkrankten Kiefergelenkes, Rückenbeschwerden bei längerem Sitzen auf dem Behandlungsstuhl und dergleichen, aber z. B. auch eine Behandlung unter den Bedingungen eines Unfalls oder eines Hausbesuches.

Die in § 5 Abs. 2 GOZ aufgeführten Bemessungskriterien „Schwierigkeit, Zeitaufwand und Umstände bei der Ausführung“

stehen gleichberechtigt nebeneinander. Dabei ist – etwa wenn mehrere Gesichtspunkte in die Bemessung einfließen – keine schematische Aufteilung der Kriterien erforderlich. Vielmehr hat der Zahnarzt in jedem Fall eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Faktoren vorzunehmen und auf diese Weise in Ausübung des Ermessens die jeweilige Gebühr zu bestimmen (Quelle: GOZ-Kommentar der BZÄK).

### Begründen bei Überschreiten des Mittelwertes laut § 5 Abs. 2 Satz 4 GOZ

Überschreitet die berechnete Gebühr das 2,3-Fache des Gebührensatzes, ist dies auf die einzelne Leistung bezogen für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 GOZ).

Die in der Rechnung aufzuführende Begründung für das Überschreiten des 2,3-fachen Satzes muss sich auf die einzelne Leistung beziehen, eine ausdrückliche Patientenbezogenheit ist nicht verlangt. Es sind die Gründe dafür zu benennen, weshalb eine Leistung im Vergleich mit dem, was bei Erbringung dieser Leistung normalerweise üblich wäre, als überdurchschnittlich schwierig, zeitaufwändig oder besonders umständlich gewertet wurde. Eine stichwortartige Begründung genügt, wenn sie für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar ist. Auf nicht allgemein verständliche Fachbegriffe sollte zum Beispiel verzichtet werden und es müssen dem Patienten bei oder unmittelbar nach der Behandlung die Umstände mitgeteilt werden, die zu Steigerungssatzerhöhungen führen, damit er sie bei Erhalt der Rechnung nachvollziehen kann.

Auf Verlangen ist die Begründung näher zu erläutern (§ 10 Abs. 3 Satz 2 GOZ). Ein Patient, der die zu einer Leistung angegebene Steigerungssatzbegründung versteht und nachvollziehen kann, wird hier kaum noch eine nähere Erläuterung ver-

langen. Möglicherweise ist er jedoch mit Erstattungsproblemen konfrontiert, so dass ihm auf seinen Wunsch hin die Steigerungssatzbegründung näher zu erläutern ist. Eine mündliche Erläuterung ist an sich zwar ausreichend, wird aber — um den Patienten in seinen Belangen hinreichend zu

unterstützen – häufig auch in Schriftform erfolgen müssen.

Im Falle einer Vergütungsvereinbarung (abweichende Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ) ist das Überschreiten des 2,3-Fachen auf Verlangen des Zahlungspflichtigen schriftlich zu begründen, soweit

auch ohne die getroffene Vereinbarung ein Überschreiten des 2,3-Fachen des Gebührensatzes gerechtfertigt gewesen wäre.

*Ihr GOZ-Referat der Zahnärztekammer Berlin  
Susanne Wandrey, Daniel Urbschat  
und Dr. Helmut Kesler*

## Renommee einer Praxis

# Datenschutzrechtliche Integrität

**D**as Landgericht Flensburg hat festgestellt, dass die Einhaltung der (zahn-)ärztlichen Berufspflichten, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung des Patientengeheimnisses, einen eigenständigen und wesentlichen Umstand darstellt, der Einfluss auf den guten Ruf und den weiteren Bestand einer (Zahn-)arztpraxis hat. Wird nämlich öffentlich bekannt, dass in einer Praxis gegen die ärztliche Schweigepflicht verstoßen wird, droht der gute Ruf der Praxis zu leiden.

Der Entscheidung lag ein Praxisübernahmevertrag zu Grunde, der neben den materiellen Werten der Praxis auch einen Goodwill-Betrag im Kaufpreis ausdrücklich berücksichtigte. Der sogenannte Goodwill berücksichtigt dabei nicht ausschließlich, aber in hohem Maß den personenbezogenen und immateriellen Wert einer Praxis, wie soziale und fachliche Kompetenz der Mediziner oder eben auch den Ruf ei-

ner Praxis. Das Gericht hatte der Käuferin ein Rücktrittsrecht zugebilligt, weil der bisherige Inhaber mehrfach und dauerhaft gegen die ärztliche Schweigepflicht verstoßen hatte und die Praxis damit sachmangelbehaftet gewesen ist. Nach Auffassung des Gerichts gilt dieser Sachmangel selbst dann, wenn sich der Verstoß gegen die Schweigepflicht noch nicht im Renommee der Praxis niedergeschlagen hat. Auf die Verwirklichung dieses Risikos komme es nicht an, weil der Mangel bereits im Kern angelegt sei.

Der bisherige Praxisinhaber hatte seine gesamte EDV von einem ehrenamtlich tätigen, externen Dritten warten und pflegen lassen, wobei der Dritte uneingeschränkter Zugriff auf sämtliche Patientendaten hatte. Der Administrator half beispielsweise dem angestellten Personal auch bei der täglichen Anwendung der Praxissoftware. Eine derartig weitreichende EDV-Betreuung sei



Foto: fotolia.com

nach Auffassung des Gerichts weder aus berufsrechtlicher noch aus strafrechtlicher Sicht mit der ärztlichen Schweigepflicht vereinbar. Sie sei dann nicht mehr gedeckt, wenn der Administrator nicht in den Praxisbetrieb eingebunden, d. h. nicht angestellt, ist und keine Einwilligungen der jeweiligen betroffenen Patienten vorliegen.

Der (Zahn-)arzt steht also in der Verantwortung, dafür Sorge zu tragen, dass die Patientendaten bei der IT-Wartung nicht zur Kenntnis gelangen.

**PM BZÄK**

*Landgericht Flensburg,  
Urteil vom 05.07.2013, Az.: 4 O 54/11*

Anzeige

**NEUE  
GENERATION DER  
TELESKOPTECHNIK**

Eine Information der Fleming Dental Labore  
in Berlin, Hennigsdorf und Königs Wusterhausen.

## Flemming Soft Teleskop

Innovative Zahntechnik – universeller Einsatz

- komplett CAD/CAM-gefräste Teleskopkronen
- erhältlich als Fleming Soft Teleskop und als Fleming Soft Teleskop plus mit intrakoronalem Friktionselement
- höchste Präzision
- homogenes Gefüge für hohe Stabilität
- kein Kleben, kein Löten für eine bügelfreie Versorgung

Interessiert? Wir beraten Sie gerne.  
Hotline: 0800 – 522 67 77  
[www.flemming-dental.de](http://www.flemming-dental.de)

**FLEMMING**  
Ihre Dental-Experten vor Ort